



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 29. August 1963

I Teil II Nr. 79

Tag	Inhalt	Seite
24. 7. 63	Zwölfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle. (Finanzielle Erleichterungen im Reiseverkehr)	615
1. 8. 63	Anordnung über die Entschädigung der Mitglieder in Prüfungsausschüssen für die sozialistische Berufsbildung	616
12. 8. 63	Anordnung über das Statut der Zentralstelle für Sortenwesen	616
20. 8. 63	Anordnung über die Annahme- und Lieferbedingungen für Chemischreinigungen und Färbereien	618
20. 8. 63	Anordnung über die Annahme- und Lieferbedingungen für Wäschereien und Plättereien	619
	Berichtigungen	621
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	622

**Zwölfte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz
über Devisenverkehr und Devisenkontrolle.
(Finanzielle Erleichterungen im Reiseverkehr)**

Vom 24. Juli 1963

Auf Grund des § 15 Abs. 3 des Devisengesetzes vom 8. Februar 1956 (GBl. I S. 321) wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Deutschen Notenbank zu § 9 Abs. 2 des Gesetzes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und andere Deviseninländer sind bei Reisen in oder durch

- die Volksrepublik Bulgarien,
- die Mongolische Volksrepublik,
- die Volksrepublik Polen,
- die Ungarische Volksrepublik und
- die Tschechoslowakische Sozialistische Republik

berechtigt, in jedem dieser Staaten einen Betrag bis zu 32,— DM-DN (nachstehend Höchstbetrag genannt) in die Landeswährung umzutauschen und den eingetauschten Betrag für den persönlichen Verbrauch zu verausgaben.

(2) Die Berechtigung gemäß Abs. 1 gilt auch für die Verwendung des Höchstbetrages in Schlaf- und Speisewagen, soweit diese von Gesellschaften der im Abs. 1 genannten Staaten bewirtschaftet werden und sich zum Zeitpunkt des Umtausches auf dem Territorium eines dieser Staaten befinden.

§ 2

(1) Der Höchstbetrag kann bei jeder Durchreise — sowohl auf der Hinreise als auch auf der Rückreise —

in jedem der im § 1 Abs. 1 genannten Staaten je einmal in die betreffende Landeswährung umgetauscht und verausgabt werden. Bei Benutzung eines Luftverkehrsmittels gilt dies nur, soweit ein Transitaufenthalt stattfindet.

(2) Ist einer der im § 1 Abs. 1 genannten Staaten Ziel der Reise, so kann in diesem Staat der Höchstbetrag unabhängig von der Dauer des Aufenthaltes nur einmal in die betreffende Landeswährung umgetauscht und verausgabt werden.

§ 3

(1) Der Umtausch von Deutscher Mark der Deutschen Notenbank durch Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und andere Deviseninländer ist nur zulässig in Verbindung mit einem Berechtigungsschein, der bei den Filialen der Deutschen Notenbank und bei anderen von der Deutschen Notenbank ermächtigten Institutionen erhältlich ist.

(2) Die durch die umtauschenden Institutionen der im § 1 Abs. 1 genannten Staaten entwerteten Berechtigungsscheine gelten bei der Wiedereinreise in die Deutsche Demokratische Republik als Nachweis für den Zahlungsmittelverbrauch im Sinne des § 2 der Zehnten Durchführungsbestimmung vom 30. November 1957 zum Devisengesetz (GBl. I S. 653).

§ 4

(1) Devisenausländer, die ihren ständigen Aufenthalt in den im § 1 Abs. 1 genannten Staaten haben, sind berechtigt, auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik ihre Landeswährung in den Wechselstellen der Deutschen Notenbank oder bei anderen hierzu von der Deutschen Notenbank ermächtigten Institutionen in Deutsche Mark der Deutschen Notenbank umzutauschen und den eingetauschten Betrag für den persönlichen Verbrauch zu verausgaben.